

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die vom Bundesministerium übermittelten Anlagen stehen Ihnen nur im Original zur Verfügung.



II- **4867** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr. Zl. 5905/29-Präs. 1/1-1975

XIII. Gesetzgebungsperiode

2268/A.B.

zu **2391/J.**

Präs. am **13. AUG. 1975**

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Kostelecky und Genossen, Nr. 2391/J-
NR/1975 vom 1975 07 04: "Fahrpreisermäßi-
gungen".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Die Österreichischen Bundesbahnen bieten dem Reisepublikum eine
Vielzahl von Fahrpreisermäßigungen an und ermöglichen damit den
Reisenden, billige Bahnfahrten durchzuführen.

Die wesentlichsten und durchwegs allgemein zugänglichen Fahrpreis-
ermäßigungen sind in dem beiliegenden ÖBB-Generalprospekt Über-
sichtlich dargestellt. Bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen sind
nicht nur die wichtigsten Tarifbestimmungen angeführt, sondern
auch Hinweise enthalten, für welchen Reisezweck die jeweiligen
Ermäßigungen in Frage kommen.

Neben den Fahrpreisermäßigungen enthält der ÖBB-Prospekt allgemeine
Reise-Informationen unter Hinweis auf zusätzliche Serviceleistungen
der Österreichischen Bundesbahnen.

Darüber hinaus gewähren die ÖBB noch weitere Fahrpreisermäßigungen,
die allerdings nur bestimmten Personenkreisen und zwar aus sozial-
politischen Erwägungen zugestanden werden. In der Folge werden
diese Fahrpreisermäßigungen angeführt:

Eine 50 %-ige Fahrpreisermäßigung erhalten folgende Personen:

- 1) Personen, welche als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBI.Nr. 172/1957, oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBI.Nr. 821/1947, gelten und deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % gemindert ist. Beziehen diese Personen eine Blinden- oder Pflegezulage gemäß § 18 oder 19 des Kriegsopferfürsorgesetzes, so wird zusätzlich ein Begleiter, ein Führhund oder ein Krankengerät unentgeltlich befördert.
- 2) Zivilblinde, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen und hierüber die Bescheinigung eines österreichischen Amtsarztes vorweisen. Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert.
- 3) Einheimische des Außerferngebietes für Fahrten von Bahnhöfen der Strecke Vils Grenze - Ehrwald Grenze nach Bahnhöfen der Strecke Scharnitz Grenze - Innsbruck Hbf oder umgekehrt.
- 4) Wochenendheimfahrten für nichtselbständige Erwerbstätige, die im Inland arbeiten und deren lohnsteuerpflichtigen Einkünfte im letzten Kalendermonat S 2.600,-- nicht übersteigen.
- 5) Wochenendheimfahrten für die Schüler der Berufsvorschule "Jugend am Werk".
- 6) Hochschüler, Schüler, Berufsschüler, Lehrlinge und Kursbesucher erhalten auf den Strecken der Österreichischen Bundesbahnen für Fahrten zwischen Schul- oder Lehrstättenort und Wohnort der Eltern, des Ehegatten oder der Kinder eine 50 %-ige Fahrpreisermäßigung, wenn deren lohnsteuerpflichtige Einkünfte im letzten Kalendermonat S 2.600,-- nicht übersteigen.

Für regelmäßige Fahrten, welche von den in Zif. 6 angeführten Personen an Schultagen zwischen Wohn- und Schulort durchgeführt werden, steht grundsätzlich die Fahrpreisermäßigung "Schülermonatskarte" zur Verfügung; das Ermäßigungsausmaß beträgt - je nach Entfernung und Zuggattung - zwischen 87 und 97 %. Sofern die Berechtigten noch die Bedingungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erfüllen, erhalten sie für diese regelmäßigen Fahrten die Schülerkarten (Schülermonatskarten für das ganze Unterrichts- bzw. Studienjahr) unentgeltlich.

Wien, 1975 08 08

Der Bundesminister:



(Erwin Lanz)